

Handreichung zum

KWW-Musterleistungsverzeichnis (Niedersachsen) zur Ausschreibung einer Kommunalen Wärmeplanung

Orientiert an den Anforderungen des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) und des Niedersächsisches Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz – NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 mit Änderungen vom 18. November 2025.

Stand 03.02.2026

Ein Projekt der

dena



Impressum

Herausgeber:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin

Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW)
Ein Projekt der dena
Große Ulrichstraße 23
06108 Halle (Saale)
www.kww-halle.de/kontakt-form

Autorinnen und Autoren:

Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW)
EGS-plan Ingenieurgesellschaft für Energie-, Gebäude- und Solartechnik mbH

Bildnachweis:

Jürgen Borris

Bitte zitieren als:

Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.) (dena, 2026): „Handreichung zum KWW-Musterleistungsverzeichnis (Niedersachsen) zur Ausschreibung einer Kommunalen Wärmeplanung“

Stand:

02/2026

Alle Rechte sind vorbehalten. Die Nutzung steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der dena.



**Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie**

Die Veröffentlichung dieser Publikation erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) unterstützt die Bundesregierung in verschiedenen Projekten zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele im Rahmen der Energiewende.

Inhaltsverzeichnis

Zu dieser Handreichung..... 4

Wichtige Hinweise zur Nutzung	4
Keine Gewährleistung/Haftungsbeschränkung	4
Zielgruppe und Zielsetzung des Musterleistungsverzeichnisses	4
Aufbau des Musterleistungsverzeichnisses	5

Ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses 6

Vereinfachtes Verfahren	6
Zu 0: Projektmanagement	6
Zu 0.2: Prozessmanagement	7
Zu A: Eignungsprüfung	8
Zu A.3: Definition von Gebieten, in denen eine verkürzte Wärmeplanung durchgeführt werden kann	10
Zu B.1.1: Ermittlung des überwiegenden Gebäudetyps	10
Zu B.1.2: Ermittlung der überwiegenden Baualtersklasse der Gebäude	10
Zu B.2.1 IV: Darstellung des Baujahrs dezentraler Wärmeerzeuger	10
Zu B.3.1: Bedarfswerte Wärme	10
Zu B.4.1: Erstellung von Wärmedichte-Karten	10
Zu B.4.2: Erstellung von Wärmelinien-dichte-Karten	11
Zu C.1.1: Wärmebedarfsreduktion in Gebäuden	11
Zu C.2: Nutzung unvermeidbarer Abwärme	11
Zu C.2.1: Analyse der im beplanten Gebiet vorhandenen Potenziale zur Nutzung von unvermeidbarer Abwärme	11
Zu C.3: Potenziale zur Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien	11
Zu D.1.1: Entwicklung von Szenarien und Entwicklungspfad	12
Zu D.1.2: Entwicklung des maßgeblichen Zielszenarios	12
Zu D.1.3: Ermittlung von Rahmendaten und Energiemengen für das Zielszenario	12
Zu E.1: Entwicklung einer Umsetzungsstrategie	12
Zu E.2: Anforderungen für ein Gemeindegebiet mit mehr als 45.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	12
Zu F.1: Dokumentation der Karten und Pläne	13
Zu F.3.: Zusammenstellung von Energiekennwerten (zur Integration in ein Datentemplate)	13
Zu BFÖ: Beteiligung von Fachakteurinnen und -akteuren und Öffentlichkeit	13

Zu den optionalen Positionen 14

Zu B.2.2.7: Darstellung des bestehenden Glasfasernetzes und der Ausbaupläne	14
Zu B.2.2.8: Analyse der Stromnetze	14
Zu B.2.2.9: Darstellung der Kälteinfrastruktur	14
Zu C.4.: Potenzialanalyse zur Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien	14
Zu E.3: Erarbeitung einer Verstärkungsstrategie	14
Zu E.4: Erstellung eines Controlling-Konzeptes	14
Exkurs Energieleitplanung	14

Quellenverzeichnis..... 15

Anhang..... 16

Entscheidungshilfe zum vereinfachten Verfahren nach § 21 NKlimaG	16
--	----

Zu dieser Handreichung

Die Handreichung zum KWW- Musterleistungsverzeichnis Niedersachsen (MLV Niedersachsen) wurde in Abstimmung mit der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) erstellt. Sie gibt einen Überblick sowie ergänzende Hinweise zu einzelnen Positionen des MLV Niedersachsen zur Ausschreibung einer Kommunalen Wärmeplanung (KWP) gemäß den Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) und des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz – NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 mit Änderungen vom 18. November 2025. Das MLV Niedersachsen finden Sie in einer separaten, bearbeitbaren Word-Datei.

Weitere und vertiefende Informationen bietet der Leitfaden zur Kommunalen Wärmeplanung, der 2024 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) erstellt wurde. Entsprechende Querverweise zum Leitfaden sind im Musterleistungsverzeichnis direkt hinter den einzelnen Positionen eingefügt. Auf der [Website des Kompetenzzentrums Kommunale Wärmewende \(KWW\)](#) der dena können Sie seit dem 1. Juli 2024 den Leitfaden Wärmeplanung (Ortner et al. 2024) inklusive Begleitdokumenten herunterladen.

Anlaufstelle in Niedersachsen ist:

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH
Baringstraße 8
30159 Hannover
E-Mail: kwp@klimaschutz-niedersachsen.de
www.klimaschutz-niedersachsen.de

Wichtige Hinweise zur Nutzung

Das Musterleistungsverzeichnis Niedersachsen (MLV Niedersachsen) orientiert sich an den Vorgaben des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG), das zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, sowie an den landesspezifischen Anforderungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz – NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 mit Änderungen vom 18. November 2025.

Es ist als eine Ausdifferenzierung der im WPG und NKlimaG beschriebenen Leistungen zur Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung zu verstehen. Grundsätzlich sind alle Anforderungen aus dem WPG und dem NKlimaG bei der Ausschreibungserstellung zu beachten.

Das WPG ermöglicht den Bundesländern über sogenannte Öffnungsklauseln eine Modifizierung bestimmter Regelungen. Diese betreffen zum Beispiel das Zieljahr für die Erreichung der Treibhausgasneutralität, das vereinfachte Verfahren für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, das Konvoi-Verfahren oder die Festlegung höherer Anteile an erneuerbarer Wärme oder unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen. In Niedersachsen wurden die landesspezifischen Vorgaben im NKlimaG festgehalten, welche im MLV Niedersachsen zusätzlich berücksichtigt werden.

Über die Anforderungen des WPG und NKlimaG hinaus sollte das MLV um die sich aus den lokalen Gegebenheiten ergebenden Anforderungen individuell ergänzt werden.

Keine Gewährleistung/Haftungsbeschränkung

Die in dem Verzeichnis bereitgestellten Inhalte dienen ausschließlich der Information und werden ohne jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung bereitgestellt. Einige der Informationen können veraltet sein und stellen möglicherweise nicht den aktuellen Stand dar. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernommen.

Zielgruppe und Zielsetzung des Musterleistungsverzeichnisses

Das MLV richtet sich an Kommunen in Niedersachsen, die planen, eine Kommunale Wärmeplanung gemäß dem WPG und NKlimaG durchzuführen.

Es dient als Vorlage für ein Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung von Leistungen zur Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung (KWP) durch einen externen Dienstleistenden und sollte von den Kommunen jeweils den lokalen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen entsprechend angepasst und ergänzt werden.

Einerseits erhalten Kommunen damit einen besseren Überblick über den Umfang der KWP, andererseits erleichtert es den Bieterrinnen und Bietern die Angebotserstellung. Insgesamt sorgt das MLV für eine bessere Vergleichbarkeit der Angebote, was sowohl der Kommune als auch den Bieterinnen und Bietern zugutekommt.

Aufbau des Musterleistungsverzeichnisses

Das MLV Niedersachsen ist wie folgt aufgebaut:

1. **Hintergrund**
2. **Überblick über die Hauptphasen der KWP**
3. **Leistungsverzeichnis**
4. **Optionale Leistungen**

Aus unserer Erfahrung und auf Empfehlung der von uns eingebundenen Expertinnen und Experten sollten die optionalen Leistungen in das Leistungsverzeichnis einbezogen werden. Ihre Positionsnummer ermöglicht eine schnelle Einordnung in das Gerüst des Leistungsverzeichnisses.

5. Vorlage Honorarübersicht

Die Honorarübersicht orientiert sich an der Struktur des MLV Niedersachsen. Eine solche Tabelle können Sie zum Pflichtteil der Angebote machen, um diese besser vergleichen zu können. Indem Sie neben Pauschalpreisen auch die kalkulierten Personentage erfragen, können Sie eine Berechnung der jeweiligen Stundensätze durchführen. Weichen die geplanten Arbeitsumfänge der verschiedenen Bieterinnen und Bieter stark voneinander ab, sollten die Gründe hierfür gegebenenfalls in Gesprächen mit ihnen erörtert werden, um eine qualitativ hochwertige Wärmeplanung sicherzustellen.

Ergänzende Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses

Vereinfachtes Verfahren

In Niedersachsen können Kommunale Wärmepläne in einem vereinfachten Verfahren aufgestellt werden in Gemeinden und Gemeindegebieten, in denen bis zum 1. Januar 2024 weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gemeldet waren.

Das vereinfachte Verfahren **kann** für die oben genannten Kommunen in Niedersachsen angewendet werden. Die Punkte, die innerhalb des vereinfachten Verfahrens optional gestrichen werden können, sind im MLV Niedersachsen **malvenfarbig** markiert und sollten von den Kommunen genau überprüft werden. Diese Punkte markieren zentrale Bausteine des Verfahrens, deren Weglassen Konsequenzen für die Planungsqualität haben könnte. Die Kommunen sollten deshalb sorgfältig abwägen, ob sie diese Bausteine tatsächlich weglassen wollen.

Zusätzlich erlaubt das vereinfachte Verfahren eine flexible Anwendung: Es ist möglich, nur einzelne Bausteine zu streichen, anstatt das gesamte vereinfachte Verfahren umzusetzen. Dies eröffnet die Möglichkeit, ein individuell angepasstes Vorgehen zu wählen, das den spezifischen Erfordernissen der Kommune optimal entspricht.

Tipp

Werden einzelne Elemente des MLV nicht übernommen, empfiehlt es sich, diese nicht vollständig zu löschen, sondern zur besseren Nachvollziehbarkeit lediglich durchzustreichen und im Dokument zu belassen.

Beispiel zum MLV: ~~A-Eignungsprüfung~~ 

In § 21 NKlimaG sind die Punkte aufgelistet, die das vereinfachte Verfahren betreffen (vgl. **NKlimaG 2020 mit Änderung vom 18. November 2025**).

Eine Orientierungshilfe bei der Auswahl der möglichen Vereinfachungen bietet die Tabelle **Entscheidungshilfe zum vereinfachten Verfahren nach § 21 NKlimaG** im Anhang dieser Handreichung. Die Übersicht enthält die in Niedersachsen zulässigen Vereinfachungen. Ergänzend erfolgt dort eine Einschätzung zur potenziellen Reduzierung des Aufwands sowie eine Einordnung, welche Auswirkungen

das Weglassen einzelner Punkte auf die Bearbeitung und Qualität der Kommunalen Wärmeplanung haben kann.

Die möglichen Vereinfachungen decken verschiedene Aspekte des Planungsprozesses ab und können zur besseren Übersichtlichkeit in folgende Kategorien eingeordnet werden:

1. Beteiligung von Fachakteurinnen und -akteuren und Öffentlichkeit

Punkte in dieser Kategorie regeln, wie und in welchem Umfang die zu beteiligenden Akteurinnen und Akteure im vereinfachten Verfahren eingebunden werden sollen.

- BFÖ.2.3: Gemeinden können den Kreis der nach § 7 des WPG zu Beteiligten reduzieren: „Abweichend von § 7 Abs. 1 WPG müssen nur die in § 7 Abs. 2 WPG genannten Stellen beteiligt werden. Ihnen ist mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“ (§ 21 Absatz 2 NKlimaG)

2. Eignungsprüfung:

Zu A.2. „Bewertung der Eignung von Teilgebieten für die Versorgung durch ein Wasserstoffnetz“

In Ergänzung zur Eignungsprüfung kann für Teilgebiete ein Wasserstoffnetz ausgeschlossen werden, wenn für das Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Absatz 2 WPG vorliegt oder sich in Erstellung befindet **und** die Versorgung über ein Wärmenetz wahrscheinlich erscheint. (Vgl. § 21 Absatz 3 NKlimaG)

Pläne im Sinne von § 9 Absatz 2 WPG sind:

- kommunale, regionale oder übergeordnete Planungen, die für die Infrastruktur und Energieversorgung relevant sind (Planungen über den Aus- oder Umbau von Strom-, Gas- oder Wärmenetzinfrastruktur im geplanten Gebiet bis zum Zieljahr)
- verbindliche Fahrpläne der Bundesnetzagentur gemäß § 71k Absatz 1 Nummer 2 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG 2023)
- Transformationspläne und Machbarkeitsstudien gemäß der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW 2022)
- Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne

3. Prozess:

Diese Kategorie regelt das Vorgehen bei der Erstellung des Wärmeplans.

Folgender Punkt **kann** im MLV **gestrichen** werden:

- D.2.1.IV.: Bestimmung von Eignungsstufen

Zu 0: Projektmanagement

Welche Aufgabe hat die Kommune bei der Projektorganisation und beim Prozessmanagement?

Auch wenn in der Praxis oft externe Dienstleistende die Kommunale Wärmeplanung (KWP) vollständig erstellen: Eine sehr gute Projektleitung innerhalb der Kommunalverwaltung ist immer das A und O. Sie ist die Schnittstelle zwischen der Kommune und dem Dienstleistenden und koordiniert den gesamten Prozess.

In der KWP haben deshalb Sie als Kommune die Federführung inne. Sie nehmen dadurch eine zentrale Rolle ein. Das heißt: Auch wenn Sie die KWP nicht eigenständig erstellen, so organisieren und steuern Sie doch den KWP-Prozess. Sie müssen gegebenenfalls die Akteursanalyse und Akteursbeteiligung koordinieren, Dienstleistungen ausschreiben, relevante Daten sammeln und bereitstellen, das Projektmanagement durchführen und vieles mehr. Ergänzend können Sie Maßnahmen direkt beeinflussen: entweder über kommunale Unternehmen (zum Beispiel Stadtwerke oder Wohnungsunternehmen) oder über kommunale Liegenschaften, die beispielsweise per Wärmenetz miteinander verbunden sind.

Der politische Beschluss des Gemeinde- beziehungsweise Stadtrates (oder einer anderen kommunalen Volksvertretung) ist das politische Mandat und somit ein Grundpfeiler im Planungsprozess. Das politische Mandat verdeutlicht zudem den Stellenwert der Wärmewende. Es sichert auch finanzielle und personelle Ressourcen für die KWP, setzt den Rahmen unter anderem mit Zielen und Prämissen und macht klar, dass der Prozess aktiv voranzutreiben ist und die Ergebnisse in der zukünftigen Praxis zu berücksichtigen sind.

Da Sie als Kommune hier maßgebend sind, verantworten Sie auch die Umsetzung der Klimaschutzziele in Ihrer Kommune. Ein wichtiger Faktor dabei: diese Ziele und den Mehrwert der KWP zu kommunizieren, und zwar innerhalb und außerhalb der Verwaltung. So werden Klarheit, Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit bei allen Akteurinnen und Akteuren ermöglicht.

Ein weiterer wichtiger Erfolgsfaktor in Ihrer Zuständigkeit ist die kontinuierliche Unterstützung durch die (Ober-)Bürgermeisterin beziehungsweise den (Ober-)Bürgermeister: Zum einen sichert eine aktiv beteiligte Verwaltungsleitung eine regelmäßige Mitsprache in dieser für zukünftige Investitionen wichtigen Angelegenheit. Und zum anderen verleiht eine von der Führungsebene festgelegte hohe Relevanz dem Thema Nachdruck. Das fördert auch die Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung. Zudem ist die Beteiligung der Führungsebene ein wichtiges Signal für die Zusammenarbeit mit externen Akteurinnen und Akteuren.

Welcher zusätzliche Personalbedarf entsteht in der Kommunalverwaltung für die Koordinierung und Steuerung der Kommunalen Wärmeplanung?

Der Personalbedarf für die KWP ist immer abhängig von den Gegebenheiten vor Ort. Er lässt sich daher nicht pauschal beziffern. Entscheidende Faktoren sind unter anderem die technische und fachliche Aufstellung der Kommunalverwaltung, bereits vorhandene Daten und Prozesse der Datenerhebung sowie Arbeitsstrukturen im Bereich Bauen und Klimaschutz.

Die Klima- und Landesenergieagentur Baden-Württemberg empfiehlt eine halbe Vollzeitstelle für Kommunen mit circa 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Für Großstädte empfiehlt sie mindestens eine Vollzeitstelle. Ihr Personalbedarf in der Kommunalverwaltung hängt auch davon ab, welche Unterstützungsangebote Ihre Kommune erhält, um die Wärmewende

zu gestalten. Für den Wissensaufbau in der Region oder im Bundesland sind regionale beziehungsweise landesweite Stellen hilfreich. Zudem ermöglichen sie den Austausch zwischen den Kommunen.

Beachten Sie bitte: Die KWP ist ein fortlaufender, rollierender Prozess und erfordert langfristige Organisationsstrukturen. Nach der Erstellung des Kommunalen Wärmeplans beginnt die Detailplanung und Maßnahmenumsetzung. Dazu zählen unter anderem das Vorantreiben der energetischen Sanierung, die Koordination der Infrastrukturentwicklung, die Sicherung von Flächen im Rahmen der Bauleitplanung, die Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung, Verteilung und Speicherung erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme, das Akquirieren und Bereitstellen von finanziellen Mitteln sowie gegebenenfalls die Vergabe von Leistungen an Externe.

TIPP

Unabhängig von einer tatsächlichen Kooperation empfehlen wir Ihnen, sich mit Nachbarkommunen oder Kommunen ähnlicher Größe und mit ähnlichen Fragestellungen informell zu vernetzen. Auch empfehlen wir, die KEAN sowie regionale Klimaschutznetzwerke frühzeitig zu kontaktieren. Fragen Sie Ihre Landesenergieagentur nach diesen Möglichkeiten der Vernetzung.

Zu 0.2: Prozessmanagement

Welche Unterstützungsleistungen kann die Kommune vom Dienstleistenden bei der Datenerhebung und Datenverarbeitung erhalten?

Bei Bedarf der Kommune sollte der Dienstleistende als Auftragnehmer auch bei der Datenverarbeitung unterstützen, indem er gut nachvollziehbare Methoden aufzeigt, geeignete Tools zum Datenmanagement vorstellt und Lösungen für die Datenhaltung anbietet.

Das von Ihnen beauftragte Planungsbüro erhält zur Erstellung des Wärmeplans Zugang zu den (personenbezogenen) Daten. Werden Aufgaben vollständig an den Auftragnehmer zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung ausgelagert und entscheidet dieser selbst über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung, so ist er im Sinne des Datenschutzrechts eigenverantwortlich.

Ihnen als planungsverantwortlicher Stelle obliegt in diesem Fall die sorgfältige Auswahl des Auftragnehmers, der hinreichende Garantien dafür bieten sollte, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder hinsichtlich der Vertraulichkeit oder Sicherheit der Daten sowie zum Schutz personenbezogener Daten erfolgt. Zudem sollte der Auftragnehmer in diesem Fall ausdrücklich auf die Vertraulichkeit beim Datenumgang verpflichtet werden.

Wird der in die Datenverarbeitung eingebundene Dritte hingegen dergestalt tätig, dass er der planungsverantwortlichen Stelle gegenüber hinsichtlich der Verarbeitung weisungsgebunden ist und lediglich als deren „verlängerter Arm“ bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fungiert, kann ein Fall der Auftragsverarbeitung vorliegen. Maßgeblich hierfür ist die Weisungsgebundenheit der Tätigkeit: Der Auftragsverarbeiter darf nicht selbst über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmen können. Dabei ist es stets vom Einzelfall abhängig, wie groß der dem Auftragsverarbeiter verbleibende Spielraum im Rahmen erteilter Weisungen ist und wie viel Eigenverantwortlichkeit ihm verbleiben darf, ohne dass er selbst zum Verantwortlichen wird. Dem Verantwortlichen obliegt die sorgfältige Auswahl des Auftragsverarbeiters. Eine zentrale Voraussetzung für eine wirksame Auftragsverarbeitung ist das Vorliegen einer rechtlich verbindlichen Vereinbarung der Parteien, für die Artikel 28 Absatz 3 DSGVO verschiedene Mindestinhalte vorschreibt. Eine **Mustervereinbarung zur Auftragsverarbeitung** ist auf der Webseite des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) abrufbar.

Nutzung frei zugänglicher Datenplattformen

Die **Wärmebedarfskarte** für Niedersachsen kann im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung die Bestands- und Potenzialanalyse sowie die Ableitung des Einsparpotenzials für die Szenarien unterstützen.

Die Wärmebedarfskarte ist nicht als Planungsgrundlage für eine Detail- oder Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gedacht und ersetzt keine vollständige Bestandsanalyse, sondern muss zum Beispiel durch die aktuelle Wärmeversorgungsstruktur ergänzt und vertieft werden. Sie verschafft vielmehr einen ersten Überblick zur Ausgangslage, ohne dabei Detailfragen zu einzelnen Gebäuden zu klären. Eine kritische Prüfung der Daten wird empfohlen. Die Kommunen in Niedersachsen können einen gebäudescharfen Geodatenatz für ihr Gemeindegebiet kostenfrei bei der KEAN anfordern. Weitere Informationen zur Herangehensweise finden Sie in der „**Kurzbeschreibung zur Methodik**“.

Zu A: Eignungsprüfung

Um insbesondere kleineren Kommunen eine Möglichkeit zu bieten, den Analyse- und Planungsaufwand der KWP zu reduzieren, sieht das WPG die Eignungsprüfung und darauf aufbauend die Option der verkürzten Wärmeplanung vor (s. § 14 WPG).

Im Rahmen der Eignungsprüfung werden anhand einer Reihe von Prüfkriterien Teilgebiete identifiziert, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für die Versorgung durch ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignen.

Für ein solches Teilgebiet **kann** die planungsverantwortliche Stelle entscheiden, eine verkürzte Wärmeplanung durchzuführen.

Die Eignungsprüfung kann grundsätzlich von der Kommune selbst durchgeführt werden. Eine interne Durchführung bietet die Möglichkeit, eigene Einblicke in lokale Gegebenheiten

einzubringen. Dies ist jedoch nur sinnvoll, sofern dafür ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden ist, denn für Kommunen ist die eigenständige Erstellung der Eignungsprüfung mit einem hohen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden. Neben der Datenerhebung und -auswertung müssen methodische Grundlagen erarbeitet und nachvollziehbar dokumentiert werden. Externe Dienstleistende verfügen hingegen in der Regel über standardisierte Verfahren und bereits erprobte Prozessschritte, wodurch sich der Aufwand für die Durchführung der Eignungsprüfung deutlich reduziert. Dies ermöglicht eine effizientere und oft auch qualitativ gesicherte Umsetzung.

Daher wird in den meisten Fällen empfohlen, die Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung als Gesamtpaket – einschließlich der Eignungsprüfung – an einen qualifizierten externen Dienstleistenden zu vergeben.

In diesem Fall **kann** auf die Bestandsanalyse verzichtet werden und in der Potenzialanalyse können nur die Potenziale ermittelt werden, die für eine dezentrale Versorgung in Frage kommen. Das Teilgebiet wird im Wärmeplan als voraussichtliches Gebiet für die dezentrale Versorgung dargestellt.

Dennoch ist für die Entwicklung des Zielszenarios eine geeignete Datengrundlage erforderlich, um den Wärmebedarf und die Verteilung der Energieträger abschätzen zu können. Im Leitfaden Wärmeplanung (Ortner et al. 2024) werden auf S. 39 dafür verschiedene Varianten vorgestellt.

Und: Zusätzlich muss geprüft werden, ob es sich bei dem Teilgebiet um ein **Gebiet mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial** handelt. Denn trifft dies zu, ist im Teilgebiet **dennoch eine Bestandsanalyse durchzuführen**. Außerdem: Wird ein Teilgebiet bereits vollständig oder nahezu vollständig durch erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme versorgt, muss in diesem Gebiet gar keine Wärmeplanung durchgeführt werden. Im Leitfaden Wärmeplanung (Ortner et al. 2024) werden auf Seite 30 (Abbildung 10) Leitfragen bereitgestellt, die den Planungsverantwortlichen die Eignungsprüfung erleichtern sollen.

Welche Vereinfachungsoptionen es nach dem WPG bei der Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung gibt, was die verkürzte Wärmeplanung im Gegensatz zum vereinfachten Verfahren ist, wird auf der **Webseite des KWW** übersichtlich dargestellt. Auch die Möglichkeiten für Kommunen, den Aufwand und die Kosten für die Kommunale Wärmeplanung im Rahmen der verkürzten Wärmeplanung zu reduzieren, werden hier erläutert.

Falls Sie als Kommune planen, auf Basis der Ergebnisse der Eignungsprüfung für Teilgebiete Ihrer Kommune eine verkürzte Wärmeplanung durchführen zu lassen, müssten Sie dies bereits bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung berücksichtigen. Dabei muss die Position A „Eignungsprüfung“ aus dem MLV gestrichen werden, wenn eine Kommune die Eignungsprüfung bereits vor der Ausschreibung erstellt hat und Teilgebiete für eine dezentrale Versorgung ausgewiesen hat. Für diese Teilgebiete müsste der Leistungsbaustein C.3.0 erbracht werden („Analyse

der dezentralen Potenziale“), für alle anderen Gebiete der Leistungsbaustein C.3.1 („Ermittlung der im beplanten Gebiet vorhandenen Potenziale zur Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien“).

Da in diesem Fall der letztlich anfallende Leistungsaufwand zum Zeitpunkt der Angebotserstellung nicht bekannt ist, muss in der Ausschreibung ein besonderes Augenmerk auf die Formulierung der geforderten Kostenaufstellung gerichtet werden. Nur so kann eine Vergleichbarkeit der eingehenden Angebote gewährleistet werden.

Einschätzung des KWW zur Option der verkürzten Wärmeplanung

Die Eignungsprüfung wird vor Beginn der eigentlichen Wärmeplanung durchgeführt, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die detaillierten Erkenntnisse der Bestands- und Potenzialanalyse noch nicht vorliegen. Gleichzeitig kann die Eignungsprüfung aber weitreichende Folgen für die zukünftige Wärmeversorgung haben. Deswegen sollten die im WPG beschriebenen Prüfkriterien der Eignungsprüfung streng interpretiert werden. Die Entscheidung über die Durchführung einer verkürzten Wärmeplanung ist gründlich abzuwägen.

Prüfkriterium „Wirtschaftlichkeit“

Angesichts der vielfältigen Einsatzmöglichkeiten von Wärmenetzen gibt es grundsätzlich nur wenige Gebiete, in denen diese Versorgungslösung ohne vorhergehende vertiefende Analyse mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. In einer aktuellen Untersuchung der Deutschen Energie-Agentur (dena) wurden unterschiedliche zentrale und dezentrale Wärmeversorgungslösungen in verschiedenen Siedlungstypen (Reihenhaus-siedlung, Zeilenbebauung etc.) verglichen. Wie die Berechnungen der Wärmegestehungskosten bei den einzelnen Gebäudetypologien in den einzelnen Studien zeigen, sind auch Wärmenetz-basierte Lösungen bei geringer Wärmeliniedichte potenziell wirtschaftlich (vgl. dena 2025). Auch wenn für solche Gebiete als Ergebnis der KWP bisher häufig eine dezentrale Versorgung vorgesehen wurde, sollte diese Entscheidung nicht durch die Eignungsprüfung vorweggenommen werden.

Datengrundlage der Eignungsprüfung

Laut WPG kann die Eignungsprüfung ohne zusätzliche Datenerhebung anhand bereits vorliegender Informationen zu Siedlungsstruktur, industrieller Struktur, Abwärmepotenzialen, Lage der Energieinfrastrukturen und Bedarfsabschätzungen erfolgen. Die Ermächtigung zur Datenerhebung für die Wärmeplanung nach § 10 WPG bezieht sich auch nur auf die Bedarfs- und Potenzialanalyse und nicht auf die Eignungsprüfung. In der Praxis ist fraglich, ob die vorhandenen Daten genügen, um belastbare Aussagen über die Eignung von Gebieten für die zentrale Wärmeversorgung zu treffen.

Perspektiven durch neue Akteurinnen und Akteure

Die Möglichkeiten für den Einsatz von zentralen Versorgungsoptionen wie Nahwärmenetze, Mikronetze und kalten Wärmenetze werden noch unterschätzt. Wenn im Rahmen der Wärmeplanung

keine Bestandsanalyse und nur eine begrenzte Potenzialanalyse durchgeführt werden, fehlen die Daten anschließend für Akteurinnen und Akteure wie Energiegenossenschaften, die ein Wärmenetz in ihrem Quartier aufbauen möchten. Diese können aufgrund ihrer nicht vorhandenen oder begrenzten Gewinnorientierung auch dort Nahwärmenetze realisieren, wo Stadtwerke oder weitere potenzielle Wärmenetzbetreiber von einer Investition absehen. Werden die Daten aufgrund der verkürzten Wärmeplanung nicht erhoben, verringern sich die Chancen, solche Lösungen umzusetzen.

Monitoring des Entwicklungsfortschritts

Wird im Rahmen der verkürzten Wärmeplanung auf eine Bestandsanalyse verzichtet, kann der Ist-Zustand des Gebiets nur begrenzt abgebildet werden. Der Entwicklungsfortschritt (zum Beispiel Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien im Wärmesektor und THG-Einsparungen) kann bei der zukünftigen Überprüfung und Fortschreibung des Wärmeplans lediglich bruchstückhaft dargestellt werden.

Politische Dimension der verkürzten Wärmeplanung

Die Entscheidung, in einem Gebiet nur die verkürzte Wärmeplanung durchzuführen, muss nicht nur gründlich abgewogen, sondern anschließend auch transparent und nachvollziehbar den in dem Gebiet lebenden Menschen erläutert werden.

Schließlich erhoffen sich die Bürgerinnen und Bürger von der Kommunalen Wärmeplanung eine fundierte Abwägung der möglichen Versorgungsoptionen. Der Ausschluss einzelner Gebiete von der vollständigen Wärmeplanung kann ein Gefühl der Ungleichbehandlung und im schlimmsten Fall Zweifel an der Wärmeplanung insgesamt auslösen. Es müssen also eindeutige Argumente für die Verkürzung der Wärmeplanung vorliegen, die dann auch klar kommuniziert werden.

Reduktion des Aufwands fraglich

Hinter der verkürzten Wärmeplanung steht die Hoffnung, dass mit ihr Aufwand und Kosten reduziert werden können. In der Praxis ist aber fraglich, ob dies tatsächlich erreicht wird. Der Aufwand für die Erhebung und Aufbereitung der Daten und das Aufsetzen des Datenmodells für die Wärmeplanung steigt nicht proportional mit der Größe der beplanten Fläche. Vielmehr verringert das Ausgliedern einzelner Teilgebiete aus dem Datenmodell den Aufwand und die Kosten der Wärmeplanung in der Regel nur geringfügig.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Ergebnisse der Eignungsprüfung im Rahmen der Fortschreibung beziehungsweise der Überarbeitung des Wärmeplans zu überprüfen sind. Kommt die Eignungsprüfung dann zu dem Ergebnis, dass eine netzgebundene Versorgung nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, muss für das Teilgebiet die vollständige Wärmeplanung nachgeholt werden.

Ausnahme: sehr kleine Kommunen

Zu einer signifikanten Reduktion des Aufwands kann es jedoch kommen, wenn in einer sehr kleinen Kommune für das gesamte geplante Gebiet die verkürzte Wärmeplanung durchgeführt wird.

Sehr kleine Kommunen benötigen vielleicht auch keine vollumfängliche strategische Planung für die Dekarbonisierung ihrer Wärmeversorgung und könnten stattdessen direkt in die Detailplanung von Wärmewendemaßnahmen übergehen.

Ausbau der Infrastruktur in jedem Fall nötig

Generell empfiehlt es sich, in der Wärmewende nicht reflexartig auf dezentrale Lösungen zu setzen. Es mag attraktiv scheinen, diese vermeintlich simple Option in weiten Teilen der Gemeinde einzuplanen. Doch auch dies erzeugt einen neuen Infrastrukturbedarf: Werden im großen Stil dezentral Wärmepumpen eingesetzt, steigen die Anforderungen an Stromerzeugung und Stromnetz insbesondere an kalten Tagen massiv, da diese Lastspitzen nicht durch Lösungen wie saisonale Wärmespeicher aufgefangen werden können. Das muss bei der Entscheidung zur verkürzten Wärmeplanung und der Vorentscheidung für eine dezentrale Versorgung ebenfalls abgewogen werden.

Zu A.3: Definition von Gebieten, in denen eine verkürzte Wärmeplanung durchgeführt werden kann

Bei der verkürzten Wärmeplanung sind drei verschiedene Varianten zu unterscheiden (vgl. Ortner et al. 2024: S. 30):

1. In Teilgebieten, die sich nicht für eine Versorgung über Wärme- oder Wasserstoffnetze eignen und in denen **kein erhöhtes Energieeinsparpotenzial** besteht, kann im Rahmen der verkürzten Wärmeplanung auf die **Bestandsanalyse verzichtet** und die Potenzialanalyse auf dezentrale Wärmequellen beschränkt werden.
2. In Teilgebieten, die sich nicht für eine Versorgung über Wärme- oder Wasserstoffnetze eignen, in denen aber ein **erhöhtes Energieeinsparpotenzial** besteht, muss im Rahmen der verkürzten Wärmeplanung die **Bestandsanalyse durchgeführt** werden, aber die Potenzialanalyse kann auf dezentrale Wärmequellen beschränkt werden.
3. In Teilgebieten mit **bereits vollständiger** oder nahezu vollständiger Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme ist keine Wärmeplanung erforderlich.
Hinweis: Eine „nahezu vollständige“ Versorgung liegt vor, wenn über 75 % aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammen (siehe Leitfaden Wärmeplanung, Ortner et al. 2024, S. 29).

Zu B.1.1: Ermittlung des überwiegenden Gebäudetyps

Die **digitale Wärmebedarfskarte für Niedersachsen** enthält neben dem Wärmebedarf auch Informationen zu den methodisch hergeleiteten Gebäudetypen. Die Kommunen in Niedersachsen können den gebäudescharfen Geodatenatz für ihr Gemeindegebiet kostenfrei bei der KEAN anfordern.

Zu B.1.2: Ermittlung der überwiegenden Baualtersklasse der Gebäude

Auch für die Ermittlung der überwiegenden Baualtersklasse der Gebäude bietet die **Wärmebedarfskarte für Niedersachsen** eine Hilfestellung. Alternativ stellt die KEAN hierzu auch die **Daten aus dem ZENSUS 2022** auf Landkreisebene zum Download zur Verfügung.

Zu B.2.1 IV: Darstellung des Baujahrs dezentraler Wärmeerzeuger

Bei der Erstellung von Wärmeplänen ist es sinnvoll, das Alter der Wärmeerzeuger zu erfassen. Ältere Anlagen können ineffizient sein und haben oft einen höheren Energieverbrauch. Auf Basis der Altersinformationen können in Kommunen gezielt prioritär zu behandelnde Teilgebiete identifiziert und Maßnahmen zur Modernisierung und Effizienzsteigerung geplant werden. Das Baualter kann von der planungsverantwortlichen Stelle bei den Schornsteinfegern angefragt werden.

Zu B.3.1: Bedarfswerte Wärme

Wird bei der Kommunalen Wärmeplanung mit Verbrauchs- oder Bedarfswerten gerechnet?

Für die Bestandsanalyse sowie die Energie- und Treibhausgasbilanz können Energieverbrauchs- oder -bedarfserhebungen erfolgen. Verbrauchsdaten beziehen sich auf den tatsächlich gemessenen Energieverbrauch, während Bedarfsdaten berechnet oder geschätzt werden. Verbrauchsdaten sind nicht immer flächendeckend vorhanden, jedoch immer den statistischen Daten (Bedarfswerten) vorzuziehen, da erstere genauer sind! Daher sollte geprüft werden, ob Verbrauchswerte vorliegen.

Liegen keine Verbrauchswerte vor, kann beispielsweise die **Wärmebedarfskarte für Niedersachsen** eine mögliche Grundlage bieten, da diese unter anderem gebäudescharfe Informationen zum Wärmebedarf für Raumwärme und Warmwasser der niedersächsischen Wohn- und Nichtwohngebäude im Bestand enthält (Stand 2022).

Bei der Verarbeitung der Energiedaten, speziell zur Berechnung der Treibhausgasemissionen, ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Energiebegriffe wie „Nutzenergie“, „Erzeugernutzenergieabgabe“ und „Endenergie“ korrekt angewendet und bei Bedarf umgerechnet werden.

Darüber hinaus können Begriffsdefinitionen und weitere Informationen dem Leitfaden Wärmeplanung (Ortner et al. 2024), Kapitel 5.1, Seite 40 – 41 entnommen werden.

Zu B.4.1: Erstellung von Wärmedichte-Karten

Die **Wärmebedarfskarte für Niedersachsen** stellt die Wärmedichte von Wohn- und Nichtwohngebäuden dar und ermöglicht so eine differenzierte Betrachtung des Wärmebedarfs innerhalb einzelner Siedlungsbereiche.

Zu B.4.2: Erstellung von Wärmeliniendichte-Karten

Ebenso wie die Wärmedichten können der **Wärmebedarfskarte für Niedersachsen** auch die Wärmeliniendichten entnommen werden.

Zu C.1.1: Wärmebedarfsreduktion in Gebäuden

Werden im Zuge der Potenzialanalyse zur Wärmeeinsparung die Ergebnisse für die öffentlichen Gebäude gesondert dargestellt, so können auf dieser Basis bei der Umsetzungsplanung Maßnahmen geplant werden, die im direkten Einflussbereich der Kommune liegen. Durch die zügige Umsetzung dieser Maßnahmen wird die Kommune ihrer Vorbildfunktion gerecht und stärkt damit auch die Akzeptanz für die Wärmewende.

Auch hierfür liefert die **Wärmebedarfskarte für Niedersachsen** Informationen zu Wärmebedarfen für den vollsanierten Zustand nach GEG-Anforderungen und KfW-Standard.

Zu C.2: Nutzung unvermeidbarer Abwärme

Laut § 17 Energieeffizienzgesetz (EnEfG), dem Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland, sind Unternehmen auf Anfrage von Betreibern von Wärmenetzen oder Fernwärmeversorgungsunternehmen und sonstigen potenziellen wärmeabnehmenden Unternehmen verpflichtet, Auskunft über die folgenden Informationen in Bezug auf die im Unternehmen anfallende unmittelbare Abwärme zu geben:

1. Name des Unternehmens
2. Adresse des Standorts oder der Standorte, an dem oder denen die Abwärme anfällt
3. jährliche Wärmemenge und maximale thermische Leistung
4. zeitliche Verfügbarkeit in Form von Leistungsprofilen im Jahresverlauf
5. vorhandene Möglichkeiten zur Regelung von Temperatur, Druck und Einspeisung
6. durchschnittliches Temperaturniveau in Grad Celsius

Die Daten aus der ‚Plattform für Abwärme‘ der BfEE sollten hierbei berücksichtigt werden: **Plattform für Abwärme**.

Zu C.2.1: Analyse der im beplanten Gebiet vorhandenen Potenziale zur Nutzung von unvermeidbarer Abwärme

Seit April 2024 kann auf der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bereitgestellten ‚Plattform für Abwärme‘ eine **Übersicht zu gewerblichen Abwärmepotenzialen** in Deutschland abgerufen werden.

Diese Abwärme soll möglichst genutzt und damit die Energieeffizienz in Deutschland weiter gesteigert werden. Dafür werden ab Beginn 2025 die standortspezifischen Abwärmedaten von Unternehmen mit einem Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 2,5 Gigawattstunden pro Jahr auf Anfrage über diese öffent-

liche Plattform für Kommunen bereitgestellt. Bei Unternehmen mit großen Abwärmepotenzialen empfiehlt es sich, ergänzende Informationen vom Unternehmen direkt einzuholen. Im Leitfaden Wärmeplanung (Ortner et al. 2024) wird hierzu in Anhang A.5 ein Muster-Erfassungsbogen zur Verfügung gestellt.

Bei der Kontaktaufnahme mit den Unternehmen sollten alle bekannten Hemmnisse und Unsicherheiten identifiziert werden, die eine sichere zukünftige Energieversorgung auf Basis der Abwärmequelle gefährden könnten. Erhöhte Risiken bezüglich einer Betriebsschließung, einer signifikanten Reduzierung des Abwärmepotenzials oder einer Stilllegung der Abwärmequelle müssen bei der Entwicklung von Versorgungsszenarien berücksichtigt und gegebenenfalls entsprechende Redundanzen eingeplant werden.

Sollten einzelne standortbezogene Abwärmepotenziale aufgrund von z.B. Geheimhaltungspflichten oder weil das Unternehmen nicht meldepflichtig ist, nicht auf der Plattform für Abwärme aufgeführt werden, bietet bspw. die **Konzeptstudie: „Abwärme aus Niedersachsen“** (Kompetenzzentrum Energie der Hochschule Osnabrück, 2017) Hilfestellungen für eine grobe Abschätzung von Abwärmepotenzialen.

Zu C.3: Potenziale zur Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien

Zur Identifizierung geeigneter Flächenpotenziale können die **„Umweltkarten Niedersachsen“** des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz genutzt werden. Darin sind unter den Themen „Natur“ und „Großschutzgebiete“ die standortbezogenen Schutzgebiete in Niedersachsen dargestellt. Das Thema „Hydrologie“ zeigt hingegen die bestehenden Grundwasserschutzgebiete.

Im **Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS)** findet sich unter „Themenkarten“ der Reiter „Geothermie“, der neben den durchschnittlichen Wärmeleitfähigkeiten und Nutzungsbedingungen für Kollektoren und Sonden auch die potenzielle Standorteignung für Erdwärmekollektoren standortbezogen darstellt.

Zudem finden sich im **„Leitfaden Erdwärmenutzung in Niedersachsen“** ausführliche Informationen zu den rechtlichen und technischen Grundlagen für erdgekoppelte Wärmepumpenanlagen.

Zur Analyse der Flusswasserpotenziale kann die Arbeitshilfe **„Kommunale Wärmeplanung - Bestimmung von Umweltwärmepotenzialen aus Flüssen“** von der KEAN zur Hand genommen werden.

Auch können vorhandene Biogasanlagen und zugehörige KWK-/BHKW-Einheiten im **Marktstammdatenregister (MaStR)** recherchiert werden, um eine Abschätzung des Potenzials an nutzbarer Abwärme beziehungsweise KWK-Wärme für die Versorgung eines Wärmenetzes zu ermöglichen.

Was ist im Hinblick auf die schwankende Verfügbarkeit der erneuerbaren Energien zu beachten?

Wenn möglich sollte die Potenzialanalyse auch die zeitliche Verfügbarkeit der verschiedenen Erzeugerparke berücksichtigen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Welche Potenzialbegriffe gibt es und welches Potenzial wird betrachtet?

Die Potenzialbegriffe nach dem Leitfaden Wärmeplanung (Ortner et al. 2024) umfassen das technische Potenzial (technisch erschließbare Energiemenge), Angebotspotenziale (technisch nutzbare Quellen) und Nachfragepotenziale (Berücksichtigung von Wärmesenken und zeitlicher Verfügbarkeit). Eine einheitliche verbindliche Vorgabe gibt es jedoch nicht. Eine ausführliche Darstellung findet sich im Leitfaden Wärmeplanung (Ortner et al. 2024), Seite 60.

Ist die Betrachtung der Strompotenziale aus erneuerbaren Energien bei der Potenzialanalyse Teil der Kommunalen Wärmeplanung?

Grundsätzlich ist die Betrachtung der Strompotenziale aus erneuerbaren Energien nach WPG keine Pflicht. Es sollte innerhalb der Kommune jedoch geprüft werden, ob das Thema in der Kommunalen Wärmeplanung berücksichtigt werden soll. Das WPG gibt dabei lediglich an, welche Daten die planungsverantwortliche Stelle dafür erheben kann (vgl. WPG Anlage 1 Nr. 7).

Siehe hierzu auch „Zu C.4.: Potenzialanalyse zur Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien“ auf S. 14.

Zu D.1.1: Entwicklung von Szenarien und Entwicklungspfaden

Die Gebietseinteilung in Kombination mit den Ergebnissen der Bestands- und Potenzialanalyse sowie Annahmen bezüglich der zukünftigen Entwicklung des Wärmebedarfs bilden die Grundlage für die Entwicklung zielkonformer Szenarien für die Transformation der Wärmeversorgung.

Berücksichtigen Sie bei der Szenarien-Entwicklung vor allem

- die ermittelten Einsparpotenziale für die Teilgebiete (aus der Potenzialanalyse),
- die Erhöhung des Wärmebedarfs durch Nachverdichtung (inklusive Aufstockungen/Anbauten, Bauten in zweiter Reihe, Abriss und anschließend wesentlich stärkere Bebauung) sowie
- die Reaktivierung nicht oder nur teilweise genutzter Liegenschaften.

Zu D.1.2: Entwicklung des maßgeblichen Zielszenarios

Welche Kriterien sind bezüglich des Einsatzes von Biomasse bei der Entwicklung von Szenarien und Entwicklungspfaden zu berücksichtigen?

Biomasse und nicht lokale Ressourcen sind effizient und ressourcenschonend sowie nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit nur dort einzuplanen und einzusetzen, wo vertretbare Alternativen

fehlen. Die energetische Nutzung von Biomasse ist auf Abfall- und Reststoffe zu beschränken.

Zu D.1.3: Ermittlung von Rahmendaten und Energiemengen für das Zielszenario

Die Darstellungen der Rahmendaten und Energiemengen für das Zielszenario sind gemäß Anlage 2 (zu § 23) III. WPG zu erbringen. Sämtliche zu verwendende Einheiten sind dem entsprechenden Gesetzestext zu entnehmen.

Zu E.1: Entwicklung einer Umsetzungsstrategie

Die Umsetzungsstrategie und die Umsetzungsmaßnahmen sind nach § 20 WPG im Zuge des Prozesses schon im Entwurf mit der Öffentlichkeit zu teilen. Es wird empfohlen, sich bereits an diesen Vorgaben zu orientieren.

Das Wärmeplanungsgesetz sieht mindestens folgende zu adressierende Inhalte vor:

- Welche Schritte sind für die Umsetzung einer Maßnahme erforderlich?
- Zu welchem Zeitpunkt soll die Umsetzung der Maßnahme abgeschlossen sein?
- Welche Kosten sind mit der Planung und Umsetzung der Maßnahme verbunden?
- Wer trägt die mit der Planung und Umsetzung der Maßnahme verbundenen Kosten?
- Welche positiven Auswirkungen der Maßnahme auf die Erreichung des Zielszenarios und der Ziele des Wärmeplanungsgesetzes werden erwartet?

Darüber hinaus bietet es sich an, die Maßnahmen zeitlich einzuordnen. Der jeweilige Detaillierungsgrad der Ausarbeitung der Maßnahmen sollte sich an dieser Einteilung orientieren und für Maßnahmen mit mittel- und langfristigem Beginn sollte festgelegt werden, wann eine detaillierte Ausarbeitung ansteht.

Die textliche Beschreibung der Umsetzungsstrategie könnte vor diesem Hintergrund um mögliche Maßnahmensteckbriefe ergänzt werden.

Zu E.2: Anforderungen für ein Gemeindegebiet mit mehr als 45.000 Einwohnerinnen und Einwohnern

Im Falle eines Gebiets mit mehr als 45.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist zusätzlich zu den unter dem Hinweis zu D.1.1 genannten Inhalten folgende Frage zu beantworten: Welche Finanzierungsmechanismen zur Umsetzung der Strategien und Maßnahmen zum Umstieg der Verbraucherinnen und Verbraucher auf erneuerbare Energien wurden ermittelt und wie wurden sie gewichtet?

Im Falle eines Gebiets mit mehr als 45.000 Einwohnerinnen und Einwohnern muss der Wärmeplan dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zur Bewertung vorgelegt werden.

Zu F.1: Dokumentation der Karten und Pläne

In welcher Form sind die digitalen Daten aus der Wärmeplanung zu übergeben?

Geoinformationssysteme (GIS) ermöglichen die Erfassung, Speicherung, Analyse und Darstellung von geografischen Daten. Sie sind ein zentrales Instrument zur Bewältigung der vielschichtigen kommunalen Versorgungs- und Entwicklungsaufgaben sowie der hierzu erforderlichen Abstimmung der Fachplanungen.

Aus diesem Grund sind auch die im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung erhobenen Geodaten in das von der Kommunalverwaltung zum Einsatz gebrachte Geoinformationssystem (GIS) zu integrieren, um die Wärmeplanung effizienter und nachhaltiger zu gestalten (vgl. Smart Data Services o. D.). Gerade kleine Kommunen in Niedersachsen pflegen jedoch häufig kein eigenes GIS, sondern übertragen diese Aufgabe ihrem Landkreis.

Gemäß § 23 Abs. 2 NKlimaG sind die planungsverantwortlichen Stellen verpflichtet, Geodaten an das Land Niedersachsen zu übermitteln. Für die Mitteilung der kartografischen Darstellungen sind dabei Geodatensätze zu verwenden, die in gängige GIS-Softwareprogramme importiert werden können.

Die virtuelle Darstellung (digitales Modell) der gesamten Wärminfrastruktur einer Kommune im GIS umfasst Daten zu Gebäuden, Wärmebedarfen, Treibhausgasemissionen und bestehenden Versorgungsinfrastrukturen (vgl. Kühl 2023). Wesentliche Vorteile und Funktionen eines digitalen Modells im Kontext der Kommunalen Wärmeplanung sind:

1. Bestandsanalyse: Erfassung und Analyse des aktuellen Zustands der Wärmeversorgung, einschließlich des Energiebedarfs und der Emissionen (vgl. Kühl 2023).
2. Simulation und Planung: Darstellung und Bewertung von Szenarien zur Dekarbonisierung und Optimierung der Wärmeversorgung (vgl. Smart Data Services o. D.).
3. Monitoring und Optimierung: kontinuierliche Fortschreibung und Überwachung von Fortschritten der Kommunalen Wärmewende.
4. Visualisierung: anschauliche Darstellung der Daten, um Entscheidungsprozesse zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteurinnen und Akteuren zu erleichtern (vgl. Kühl 2023).

Zur Nutzung dieser Vorteile wird empfohlen, ein geeignetes Dateiformat für die Ergebnisse der Wärmeplanung festzulegen. Dies kann im MLV Niedersachsen bei Position F.1 bei Bedarf hinzugefügt werden. Es sollte geklärt werden, ob und wenn ja welche Programme in der Kommune bereits genutzt werden (zum Beispiel GIS).

Zudem ist es sinnvoll, Strukturen in der Verwaltung aufzubauen (GIS-Datenbank/Wärmeplanungs-Software inklusive Lizenzvertrag), durch die die GIS-Daten verwaltet und fortgeschrieben werden können. Dadurch kann die Zielerreichung nachverfolgt, die Ergebnisse der Wärmeplanung können weiter genutzt und der Wärmeplan kann fortgeschrieben werden.

Sollte die Wärmeplanung im Konvoi durchgeführt werden, so steigt die Anzahl der anzufertigenden Exemplare (Fachgutachten, Karten und Pläne) mit der Anzahl der am Konvoi beteiligten Gemeinden. Nach § 20 Abs. 2 NKlimaG hat jede planungsverantwortliche Stelle des Konvois einen eigenen Wärmeplan vorzulegen.

Zu F.3.: Zusammenstellung von Energiekennwerten (zur Integration in ein Datentemplate)

Die Ergebnisse der Wärmeplanung sind in das Datentemplate zur Erfassung der Ergebnisdaten einzutragen. Die Verantwortung für das Hochladen liegt nach § 23 NKlimaG bei der jeweiligen planungsverantwortlichen Stelle, wobei beauftragte Dienstleistende die planungsverantwortliche Stelle bei diesem Prozess unterstützen können.

Das Datentemplate für die Energiekennwerte der Wärmeplanungen in Niedersachsen wird auf der Website des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz veröffentlicht.

Zu BFÖ: Beteiligung von Fachakteurinnen und -akteuren und Öffentlichkeit

Ein wichtiger Schlüssel für eine erfolgreiche Wärmeplanung liegt in der Akteurs- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Mittels einer Akteursanalyse können die für die Kommunale Wärmeplanung und deren Umsetzung relevanten Akteurinnen und Akteure aus Politik und Verwaltung sowie externe Fachakteurinnen und -akteure identifiziert werden. Für diese Akteursgruppen wie auch für die Öffentlichkeit sind spezifische Beteiligungskonzepte für die konsens- und unterstützungsorientierte Zusammenarbeit zu erstellen und im Planungsprozess umzusetzen.

Bei Gemeinden, die eine gemeinsame Wärmeplanung im Konvoi durchführen, können die Anzahl der Termine für die Präsentationen in den kommunalen Gremien entsprechend ansteigen und sollten somit zu Beginn der KWP abgestimmt und gegebenenfalls im MLV angepasst werden.

Der ‚Leitfaden: Akteursbeteiligung in der Kommunalen Wärmeplanung‘ (dena/KWW 2024) (LAK) bietet detaillierte Informationen und Arbeitshilfen für die erfolgreiche Akteursbeteiligung bei der Vorbereitung und Erstellung des Kommunalen Wärmeplans.

Der Leitfaden kann auf der Webseite des Kompetenzzentrums Kommunale Wärmewende (KWW) unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.kww-halle.de/leitfaden-akteursbeteiligung>

Bei einer Wärmeplanung im Konvoi ist darauf zu achten, dass im Leistungsverzeichnis die korrekte Zahl an Informationsveranstaltungen (gegebenenfalls Zusammenlegung der Termine oder einzelne Termine je Gemeinde) angegeben wird. Hierzu ist eine Abstimmung mit den beteiligten Kommunen erforderlich.

Zu den optionalen Positionen

Zu B.2.2.7: Darstellung des bestehenden Glasfasernetzes und der Ausbaupläne

Durch die Wärmeplanung können Infrastrukturmaßnahmen innerhalb der Kommune zeitlich und technisch aufeinander abgestimmt werden. Dies umfasst unter anderem die Modernisierung von Netzen, den Glasfaserausbau, die Kanalsanierung sowie den Tief- und Straßenbau.

Zu B.2.2.8: Analyse der Stromnetze

Der Ausbau der Stromnetze ist der Wärmeplanung als nachgelagert anzusehen, da die Verteilnetzbetreiber verpflichtet sind, die notwendigen Kapazitäten auszubauen. Daher sind derzeitige Kapazitäten und lokale Investitionskosten kein Kriterium für die Gebietseinteilung. Die Kapazitäten von Stromnetzen spielen jedoch vor allem in Gebieten für eine dezentrale Versorgung eine wichtige Rolle. Daher sind die Stromnetzbetreiber gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 1 WPG frühzeitig und fortlaufend von der planungsverantwortlichen Stelle zu beteiligen. Auch wenn der Netzausbau der Wärmeplanung nachgelagert ist, empfiehlt es sich, Stromverteilnetzbetreiber zu konsultieren und Netzausbaupläne (Mittel- und Niederspannung) in der Wärmeplanung soweit möglich zu berücksichtigen. Im Bereich von großen Industrieabnehmern kann gegebenenfalls auch das Hochspannungsnetz betroffen sein.

Zu B.2.2.9: Darstellung der Kälteinfrastruktur

Thermodynamisch gesehen schließt Wärme Kälte mit ein, da es sich um dieselbe physikalische Größe handelt. Es ist sinnvoll, größere Kühlbedarfe beziehungsweise Kälteanlagen, wie zum Beispiel die von Rechenzentren und Krankenhäusern, in der KWP zu berücksichtigen. Denn der Kältebedarf kann – wie der Wärmebedarf – über energetische Sanierung reduziert und der weiterhin bestehende Kältebedarf gegebenenfalls ebenfalls über ein Wärmenetz oder eine Wärmepumpe mit abgedeckt werden. Darüber hinaus kann unter Umständen die unvermeidbare Abwärme von Kälte- und Kühlungsprozessen in ein Wärmenetz eingebunden werden.

Zu C.4.: Potenzialanalyse zur Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien

Zur Einschätzung des Potenzials zur Stromerzeugung aus Windkraft können neben bestehenden Anlagen auch die in Planung befindlichen Windkraftanlagen im **Marktstammdatenregister (MaStR)** eingesehen werden. Ergänzend bietet der **„Energieatlas Niedersachsen“** Informationen zu den Vorranggebieten für Windenergieanlagen (Stand 2024).

Zu E.3: Erarbeitung einer Verstetigungsstrategie

Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen ist der erstmalig erstellte Wärmeplan zyklisch auf seine Aktualität zu prüfen.

Überdies ist es notwendig, sich in regelmäßigen Intervallen zu vergewissern, dass der im Wärmeplan festgelegte Zielpfad eingehalten wird. Die Wärmeplanung ist somit nicht statisch, sondern als ein rollierendes Verfahren zu verstehen. Für die Evaluation ist ein kontinuierliches Datenmanagement einzuführen und ein Monitoring-Konzept zu erstellen.

Eine Verstetigung des Wärmeplans kann unter anderem gewährleistet werden, wenn dessen Fortschreibung als verbindliche Aufgabe des Planungsamts festgeschrieben wird und eine Verzahnung mit weiteren flächenwirksamen Planungen wie der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung wie auch dem Bauplanungsrecht erfolgt.

Ebenfalls ist eine Berücksichtigung der Wärmeplanung in weiteren planerischen Instrumenten eine wichtige Grundvoraussetzung. Hierzu gehören zum Beispiel:

- integrierte Quartierskonzepte
- Sanierungsgebiete
- BEW-Machbarkeitsstudien
- Gebäudemanagement/klimaneutrale Kommunalverwaltung
- Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne

Zu E.4: Erstellung eines Controlling-Konzeptes

Ein Controlling-Konzept ermöglicht, die im Zielszenario definierten Maßnahmen und Entwicklungspfade fortlaufend zu überprüfen, Abweichungen frühzeitig zu erkennen, Maßnahmen zu priorisieren und Steuerungsimpulse für Anpassungen zu geben. Zudem bildet es eine verlässliche Basis für politische und strategische Entscheidungen.

Exkurs Energieleitplanung

Die Kommunale Wärmeplanung ist ein strategisches Planungsinstrument, um Wissen und Orientierung für den anstehenden Transformationsprozess der Wärmewende in der Kommune zu erhalten.

Eine Energieleitplanung betrachtet in Abgrenzung zur kommunalen Wärmeplanung zusätzlich die Bereiche Strom und Mobilität. Die integrale Betrachtung der Bedarfe, Erzeugungspotenziale und Infrastrukturen soll dabei ein ganzheitliches Bild für die Energiezukunft einer Kommune ergeben.

Sollte sich eine Kommune für das Instrument der Energieleitplanung entscheiden, besteht die Möglichkeit, die Aufgaben der Wärmeplanung damit auch zu erbringen. Die Prozesse und Verfahren bei dem Instrument Energieleitplanung unterscheiden sich jedoch von den Schritten und Inhalten der Wärmeplanung aus dem vorliegenden Dokument. Aus diesem Grund kann das Musterleistungsverzeichnis hierfür nicht verwendet werden und es sind gesonderte Ausschreibungsunterlagen und -verfahren zu wählen.

Quellenverzeichnis

- BEW (2022):** Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Amtlicher Teil des Bundesanzeigers (BAnz AT), 18. August 2022, B1.
- Deutsche Energie-Agentur GmbH (Hrsg.) (dena, 2025):** Netzgebundene Wärmeversorgung: Erneuerbare Quartiersversorgung auf Nahwärmebasis. Online verfügbar unter: <https://www.gebaeudeforum.de/realisieren/erneuerbare-energien/erneuerbare-waerme-im-quartier/>, Zugriff am: 4. Februar 2026.
- Deutsche Energie-Agentur GmbH (Hrsg.) (dena, 2024):** ‚Leitfaden: Akteursbeteiligung in der Kommunalen Wärmeplanung‘
- Datenschutz- Grundverordnung – DSGVO (2016):** Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), Amtsblatt der Europäischen Union, 4. Mai 2016, L 119, S. 1 – 88.
- Energieeffizienzgesetz – EnEfG (2023):** Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland, 13. November 2023, BGBl. 2023 | Nr. 309.
- Gebäudeenergiegesetz – GEG (2023):** Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden, 08. August 2020, zuletzt geändert 16. Oktober 2023, BGBl., S. 1728/BGBl., 2023, Nr. 280.
- Niedersächsisches Klimagesetz – NKlimaG (2020):** Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels, 10. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2025, Nds. GVBl. 2025, S. 464/Nr. 87. Online verfügbar unter: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/f4d808b7-0a4a-34e1-bdd6-f1a88b8131bb>, Zugriff am: 5. Dezember 2025.
- Kühl, Andreas:** Kommunale Wärmeplanung – der digitale Zwilling als Datenbasis. 2. August 2023. Online verfügbar unter: <https://www.energynet.de/2023/08/03/kommunale-waermeplanung-digitaler-zwilling/>, Zugriff am: 15. Oktober 2024.
- Ortner, Sara; Paar, Angelika; Johannsen, Lea; Wachter, Philipp; Hering, Dominik; Pehnt, Martin et al. (2024):** Leitfaden Wärmeplanung. Empfehlungen zur methodischen Vorgehensweise für Kommunen und andere Planungsverantwortliche. Hg. v. ifeu - Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg gGmbH, Öko-Institut e.V., IER Stuttgart, adelphi consult GmbH, Becker Büttner Held PartGmbH, Prognos AG, et al. Online verfügbar unter <https://www.kww-halle.de/praxis-kommunale-waerme-wende/bundesgesetz-zur-waermeplanung>, zuletzt geprüft am 12. Februar 2025.
- Smart Data Services:** Kommunale Wärmeplanung - Software, Digitaler Zwilling und Förderung. **O. D.** <https://www.smart-dataser-vices.de/loesungswelt/kommunale-waermeplanung>, Zugriff am: 15. Oktober 2024.
- Wärmeplanungsgesetz – WPG (2024):** Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze, 20. Dezember 2023, Bundesgesetzblatt (BGBl.), 2023, Nr. 394.

Anhang

Entscheidungshilfe zum vereinfachten Verfahren nach § 21 NKlimaG

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht der Themen, die das vereinfachte Verfahren gemäß § 21 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) betreffen.

Die Tabelle dient als Orientierungshilfe bei der Ausschreibung einer Kommunalen Wärmeplanung und unterstützt insbesondere in dieser Phase dabei, festzulegen, welche der möglichen Vereinfachungen zur Anwendung kommen sollen und welche bewusst weggelassen werden.

Die Übersicht enthält die in Niedersachsen zulässigen Vereinfachungen. Ergänzend erfolgt eine Einschätzung zur potenziellen Reduzierung des Aufwands sowie eine Einordnung, welche Auswirkungen das Weglassen einzelner Punkte auf die Bearbeitung und Qualität der Kommunalen Wärmeplanung haben kann.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, bereits im Vorfeld sorgfältig abzuwägen, welche planerischen und fachlichen Konsequenzen mit dem Verzicht auf bestimmte Inhalte verbunden sind, ebenso wie das mögliche Einsparpotenzial bei Arbeitsaufwand beziehungsweise Kosten.

Dabei ist zu beachten, dass die tatsächliche Aufwandsreduzierung stark von der gewählten Bearbeitungsmethodik abhängt: In Fällen, in denen bestimmte Analyseschritte automatisiert erfolgen, muss das gezielte Auslassen einzelner Inhalte nicht zwingend zu einer Reduktion des Aufwands führen.

Ein klärendes Gespräch mit den potenziellen Dienstleistenden kann dabei helfen, realistische Einschätzungen zur Einsparung und zum Mehraufwand zu gewinnen und so eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu schaffen.

Pos. im MLV	Optionen zum vereinfachten Verfahren laut NKlimaG	§ 21 NKlimaG	Abschätzung Aufwandsreduzierung	Einordnung des KWW
A. Eignungsprüfung				
A.2	„Liegt für ein Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Abs. 2 WPG vor oder befindet sich dieser in Erstellung und erscheint die Versorgung des Teilgebietes durch ein Wärmenetz wahrscheinlich, so kann in Ergänzung zur Eignungsprüfung nach § 14 WPG für das Teilgebiet ein Wasserstoffnetz ausgeschlossen werden.“	Abs. 3	Es ist kein reduzierter Aufwand zu erwarten, da Recherche zu vorhandenen Plänen gemäß § 9 Abs. 2 WPG zu berücksichtigen ist.	Es gibt keine Auswirkung auf den Aufwand, nur auf die Ergebnisinterpretation im Rahmen der Eignungsprüfung.
D. Zielszenario				
D.2.1.IV	„Von der Bestimmung von Eignungsstufen nach § 19 Abs. 2 WPG kann abgesehen werden.“	Abs. 4	Ein reduzierter Aufwand je nach Bearbeitungsmethodik ist zu erwarten.	Die Eignungsbewertung ist wesentlicher Bestandteil der methodischen Vorgehensweise zur Zielszenariendefinition gemäß KWP-Leitfaden des Bundes.

BFÖ. Beteiligung von Fachakteurinnen und -akteuren und Öffentlichkeit

BFÖ.2.3 „Abweichend von § 7 Abs. 1 WPG müssen nur die in § 7 Abs. 2 WPG genannten Stellen beteiligt werden. Ihnen ist mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben“

Abs. 2 Eine Aufwandsreduktion wird erwartet, da die Durchführung von Abstimmungsterminen inklusive deren Vorbereitung und die Erstellung von Präsentationen wegfällt.

Grundsätzlich wird die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit als Erfolgsfaktor für eine Wärmeplanung eingestuft. Exemplarische Einordnungen zu einzelnen Akteursgruppen sind nachstehend aufgeführt.

Öffentlichkeit: sollte beteiligt werden, essenziell für Akzeptanz und Transparenz

Behörden: sollten beteiligt werden, liefern rechtlich und fachlich relevante Informationen, vermeiden Konflikte mit anderen Planungen

TÖB: Beteiligung kann sich auf diejenigen beschränken, deren Aufgabenbereiche durch die Wärmeplanung berührt werden

Netzbetreiber (Energie/Wärme): frühzeitige und fortlaufende Beteiligung sinnvoll, da diese für Bau und Betrieb der Energienetze zuständig sind

Gemeinden, zu dem das beplante Gebiet gehört: frühzeitige und fortlaufende Beteiligung wichtig

Wärmeproduzenten für Wärmenetze: sollten beteiligt werden, Grundlage für Potenziale, ohne Daten keine tragfähige Planung

Produzenten für gasförmige Energieträger: frühzeitige Einbindung wichtig für die Transformation zu grünen Gasen

Großverbraucher: essenziell für Bewertung möglicher Abwärmennutzung

angrenzende Gemeinden/Netzbetreiber: sollten beteiligt werden, Analyse der Synergien und interkommunale Kooperation

EE-Gemeinschaften: fördern lokale Akzeptanz und Investitionen in erneuerbare Wärme

Akteurinnen und Akteure nach § 7 WPG:

§ 7 Abs. 1:

- Öffentlichkeit
- Behörden
- Träger öffentlicher Belange (TÖB)

§ 7 Abs. 2:

- Betreiber von Energieversorgungsnetzen und Wärmenetzen
- Gemeinde oder Gemeindeverband, zu der/dem das beplante Gebiet gehört

§ 7 Abs. 3

- Wärmeproduzenten für Wärmenetze
- Produzenten für gasförmige Energieträger
- Großverbraucher
- Betreiber von Energieversorgungsnetzen aus angrenzenden Gebieten
- angrenzende Gemeinden oder Gemeindeverbände
- Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften